

Antrag

der Abgeordneten Thomas Seitz, Andreas Bleck, Corinna Miazga, Marc Bernhard, Peter Boehringer, Stephan Brandner, Jürgen Braun, Marcus Bühl, Matthias Büttner, Petr Bystron, Tino Chrupalla, Joana Cotar, Siegbert Droese, Peter Felser, Wilhelm von Gottberg, Armin-Paulus Hampel, Martin Hohmann, Jens Kestner, Jörn König, Enrico Komning, Steffen Kotré, Dr. Rainer Kraft, Frank Magnitz, Dr. Birgit Malsack-Winkemann, Ulrich Oehme, Uwe Schulz, Detlev Spangenberg, Dr. Dirk Spaniel, René Springer, Andreas Mrosek, Dietmar Friedhoff, Markus Frohnmaier, Kay Gottschalk, Martin Hebner, Lars Herrmann, Karsten Hilse, Jens Maier, Volker Münz, Gerold Otten, Martin Sichert, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth und Fraktion der AfD

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

hier: Regelung des bankenunionalen Fragerechts

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom 25. Juni 1980 (BGBl. I S. 1237), die zuletzt durch Beschluss des Bundestages vom 21. Februar 2019 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 75 Absatz 1 wird folgender Buchstabe n angefügt:
„n) Anfragen und Bemerkungen an die Europäische Zentralbank oder den Ausschuss für einheitliche Abwicklung sowie deren Antwort.“
2. Nach § 104 werden die folgenden §§ 104a und 104b eingefügt:

„§ 104a

Bankenunionale Anfrage einzelner Mitglieder des Bundestages

Einzelne Mitglieder des Bundestages können von der Europäischen Zentralbank nach Artikel 21 Absatz 2 der SSM-Verordnung sowie vom Ausschuss für einheitliche Abwicklung nach Artikel 46 Absatz 1 der SRM-Verordnung auf Anfragen und Bemerkungen schriftliche Antworten verlangen. Die Anfragen und Bemerkungen sind dem Präsidenten einzureichen. Der Präsident leitet sie an den Befragten weiter mit der Aufforderung, diese innerhalb eines Monats zu beantworten. Der Präsident nimmt die Antwort des Befragten entgegen und leitet sie an den Fragesteller weiter. Die Regelungen der Fragen einzelner Mitglieder des Bundestages (§ 105) sind anzuwenden.

§ 104b

Große bankenunionale Anfrage

Große bankenunionale Anfragen (§ 75 Absatz 1 Buchstabe n) an die Europäische Zentralbank nach Artikel 21 Absatz 2 der SSM-Verordnung oder an den Ausschuss für einheitliche Abwicklung nach Artikel 46 Absatz 1 der SRM-Verordnung sind dem Präsidenten einzureichen. Der Präsident leitet sie an den Befragten weiter, mit der Aufforderung, diese innerhalb eines Monats schriftlich zu beantworten. Die Regelungen der Großen Anfrage (§ 100 ff.) sind anzuwenden.“

Berlin, den 12. Oktober 2018

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

1. Regelungslücke

Der vorliegende Entwurf schließt eine Regelungslücke in der Geschäftsordnung des Bundestages. Bereits in der vergangenen Wahlperiode war diese Regelungslücke den Fraktionen bekannt. Zu regeln sind die Rechte des Bundestages, sich von der Europäischen Zentralbank (EZB) sowie vom „Ausschuss für einheitliche Abwicklung“ (SRB – Single Resolution Board) im Rahmen der Bankenunion über deren Handlungen informieren zu lassen.

Die Fragerechte des Bundestages gegenüber den vorgenannten europäischen Institutionen der Bankenunion werden „bankenunionales Fragerecht“ genannt.

2. Historie

Bereits 2005 äußerte das Bundesverfassungsgericht in der mündlichen Verhandlung zum Europäischen Haftbefehl den Vorwurf, dass der Bundestag in europäischen Angelegenheiten nicht ausreichend mitwirke.

Die anschließenden Bemühungen des Bundestages um Gestaltung seiner Mitwirkung in europäischen Angelegenheiten fanden ihren bisherigen Abschluss im Juli 2013, als das Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG) in Kraft trat.

In der Eurokrise gab die Bundesrepublik Deutschland weitere Hoheitsrechte an die EU ab – im Rahmen der „Bankenunion“. Die „Bankenunion“ ist hauptsächlich in zwei Verordnungen geregelt: der SSM-Verordnung und der SRM-Verordnung. Die SSM-Verordnung regelt die Aufsicht über Großbanken in der Eurozone (SSM = Single Supervisory Mechanism). Durch die SSM-Verordnung wird die Bundesbank zur Gehilfin der Europäischen Zentralbank (EZB) bei der Bankenaufsicht.

Die SRM-Verordnung regelt die Abwicklung von Großbanken in der Eurozone (Single Resolution Mechanism). Durch die SRM-Verordnung wird eine neue europäische Behörde geschaffen, der „Ausschuss für einheitliche Abwicklung“ (SRB – Single Resolution Board).

3. Bankenunionales Fragerecht in den Europäischen Verordnungen

Zur Wahrung der Rechte des Bundestages nach Maßgabe des Bundesverfassungsgerichts sind dem Bundestag Fragerechte eingeräumt – und zwar in der SSM-Verordnung sowie in der SRM-Verordnung. In Artikel 21 Absatz 2 der SSM-Verordnung ist dem Bundestag das Recht eingeräumt, die Europäische Zentralbank (EZB) zu befragen.

In Artikel 46 Absatz 1 der SRM-Verordnung ist dem Bundestag das Recht eingeräumt, den Ausschuss für einheitliche Abwicklung (SRB) zu befragen. Das bankenunionale Fragerecht bezeichnet somit konkret die Fragerechte in Artikel 21 Absatz 2 der SSM-Verordnung und Artikel 46 Absatz 1 der SRM-Verordnung.

4. Bisherige Praxis des Bundestages bei Ausübung des bankenunionalen Fragerechts

Sowohl Artikel 21 Absatz 2 der SSM-Verordnung als auch Artikel 46 Absatz 1 der SRM-Verordnung bestimmen, dass die nationalen Parlamente bei der Ausübung des Fragerechts „im Rahmen ihrer eigenen Verfahren“ vorgehen.

Nach bislang ungeschriebenen Geschäftsordnungsregeln des Bundestages kann jedes Mitglied des Bundestages sein bankenunionales Fragerecht ausüben, indem er seine Fragen an den Parlamentspräsidenten sendet mit dem Auftrag, diese Fragen der EZB bzw. dem Ausschuss für einheitliche Abwicklung zuzuleiten. Die Antwort wiederum der EZB bzw. des Ausschusses für einheitliche Abwicklung ergeht an den Parlamentspräsidenten, der sie dem Fragesteller zuleitet.

In Ausübung seines Rechts aus vorgenannten ungeschriebenen Geschäftsordnungsregeln stellte der Bundestagsabgeordnete Frank Schäffler am 21.03.2018 eine Anfrage nach Artikel 46 Absatz 1 der SRM-Verordnung an die EZB sowie an den Ausschuss für einheitliche Abwicklung (SRB), indem er den Parlamentspräsidenten mit der Zuleitung an die EZB und den Ausschuss für einheitliche Abwicklung beauftragte. Die EZB und der Ausschuss für einheitliche Abwicklung (SRB) wiederum sandten ihre Antwort an den Parlamentspräsidenten, welcher sie wiederum dem Bundestagsabgeordneten Frank Schäffler zuleitete. Der Parlamentspräsident unterrichtete am 05.10.2018 den Deutschen Bundestag.

5. Regelungsvorschlag des vorliegenden Entwurfs

Zum einen überführt der Entwurf die bisherigen ungeschriebenen Geschäftsordnungsregeln in die GO-BT, sodass der Entwurf die Rechte des einzelnen Abgeordneten im Vergleich zur bisherigen Praxis nicht einschränkt. Die bisherige Praxis entspricht der Regelung einer Frage einzelner Mitglieder des Bundestages im Sinne des § 105 GO-BT. Deshalb bezeichnet vorliegender Entwurf diese Regelung als „bankenunionale Anfrage einzelner Mitglieder des Bundestages“ – nämlich im neu einzufügenden „104a GO-BT – Bankenunionale Anfrage einzelner Mitglieder des Bundestages“.

Zum anderen führt der Entwurf eine „Große bankenunionale Anfrage“ ein – nämlich im neu einzufügenden „104b GO-BT – Große bankenunionale Anfrage“. Die „Große bankenunionale Anfrage“ ist entsprechend der Großen Anfrage nach den §§ 100 ff., 75 Absatz 1 f.) GO-BT gestaltet.

Die Einführung einer „Großen bankenunionale Anfrage“ ist wegen der erheblichen volkswirtschaftlichen Bedeutung der Bankenunion gerechtfertigt. Eine „Große bankenunionale Anfrage“ ist notwendig zur Erfüllung der Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Beteiligung des Bundestages in Angelegenheiten der Europäischen Union.

Die „Große bankenunionale Anfrage“ ist eine selbständige Vorlage und kann auf die Tagesordnung des Bundestages gesetzt werden. Die „bankenunionale Anfrage einzelner Mitglieder des Bundestages“ kann nicht auf die Tagesordnung des Bundestages gesetzt werden.

